

## Beschluss

### Beschluss Langstreckenmessung auf dem Großen Moordamm

1. Der Beirat Borgfeld sieht sich in der Pflicht, der häufig beklagten Geschwindigkeitsüberschreitung auf dem Großen Moordamm wirksam zu begegnen. Eine Möglichkeit, die Wirksamkeit von Messtafeln und polizeilichen Kontrollen zu erhöhen, könnte die Durchführung von Langstreckenmessungen sein (sog. section control) sein. Voraussetzung für die Einrichtung einer solchen Maßnahme ist die Klärung der rechtlichen Grundlagen.

2. Die Senatskanzlei wird gebeten, über die Senatorin für Justiz und Verfassung – und soweit zuständig auch über den Senator für Inneres – schriftliche Stellungnahme zu den Fragen einzuholen:

(a) *„Ist eine Langstreckenmessung der Geschwindigkeit eines Fahrzeuges dergestalt, dass die Durchschnittsgeschwindigkeit über eine längere, mehrere Kilometer umfassende Strecke ermittelt wird, indem bei Ein- und Ausfahrt in die bzw. aus der überwachte(n) Strecke vorsorglich die Kennzeichen aller Fahrzeuge unabhängig von ihrer Geschwindigkeit erfasst und temporär gespeichert werden (sog. section control), nach dem Bremischen Polizeigesetz (BremPolG) in geltender Fassung zulässig oder bedarf es zu diesem Zweck einer vorherigen Änderung des BremPolG?“*

(b) *„Ist eine Langstreckenmessung (sog. section control) nach Auffassung der zuständigen senatorischen Ressorts verfassungsgemäß?“*

Begründung:

1)

Messtafeln und Polizeikontrollen sind wichtige Instrumente der Geschwindigkeitsüberwachung des Kraftverkehrs auf öffentlichen Straßen. Ein weiteres probates Mittel sind Langstreckenmessungen (sog. section control). Gemeint ist damit eine doppelte Messung: Die Messung der Zeit bei der Einfahrt an erstem Messpunkt und bei Ausfahrt am zweiten Messpunkt zum Zwecke daraus ermittelter Durchschnittsgeschwindigkeit. Diese Messungen erscheinen aussagekräftiger, weil sie nicht nur die Momentangeschwindigkeit an einem Messpunkt erfassen, sondern ermöglichen, das Fahrverhalten über eine längere Strecke zu einzuschätzen.

Diesseits wird davon ausgegangen, dass Langstreckenmessungen eine sehr wirksame Ergänzung, bzw. Erweiterung der bisherigen Form der Geschwindigkeitsüberwachung in Deutschland darstellen. Die Einrichtung einer Langstreckenmessung am Großen Moordamm erscheint geeignet, als Pilotprojekt in Bremen Erfahrungen zu sammeln. Letzte

eigene Auswertung des Ortsamts Borgfeld mittels konventioneller Meßtafel ermittelter Geschwindigkeiten zeigte, dass am Großen Moordamm erhebliche durchschnittliche Überschreitungen eintraten, welche durch den Einsatz einer Langstreckenmessung unterbunden werden könnten. Dies insbesondere, weil diese auf Tempo 30 Km/h reduzierte Straße erheblichen Pendlerverkehr aus dem und in das niedersächsische(n) Umland erzeugt, für welche die enge Fahrbahn insbesondere im Begegnungsverkehr mit landwirtschaftlichem Verkehr nicht ausgerichtet ist.

2)

Der Beirat bittet daher um rechtliche Stellungnahme, weil diesseits davon ausgegangen wird, dass das ASV für Stellungnahmen zum BremPolG nicht zuständig ist.

In Niedersachsen wird die Langstreckenmessung mittels des Einsatzes sog. section controls derzeit auf der B 6 südlich von Hannover erprobt. Aufgrund einer Änderung des Niedersächsischen Polizei und Ordnungsgesetzes (NPOG), in Kraft getreten am 24.05.2019, hat das niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Beschluss vom 03.07.2019 – 12 MC 93/19 - im einstweiligen Rechtsschutz den Einsatz der Langstreckenmessung für zulässig erklärt. Die entsprechende Regelung in § 29 Abs. 5 im Bremischen Polizeigesetz trägt einen abweichenden Wortlaut.

Nach diesseitiger Auffassung dürfte es in Bremen für den zulässigen Einsatz von section control ohne vorherige Gesetzesänderung zum einen darauf ankommen, ob diese Messart eine „Anhalte- und Kontrollsituation“ bewirkt, soweit dies aufgrund von Geschwindigkeitsüberschreitungen „zum Schutz von Betroffenen oder Dritten erforderlich ist.“ Zum anderen erscheint vor dem Hintergrund des in Niedersachsen noch nicht abschließend rechtskräftig entschiedenen Hauptsacheverfahrens (Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 12.03.2019 - 7 A 849/19 - , hiergegen laufende Berufung bei dem nds. OVG Lüneburg - 12 LC 79/19 - ) eine Einschätzung der zuständigen bremischen Ressorts für erforderlich, ob und auf welche Art und Weise der Einsatz von section control verfassungsgemäß sein kann.

Der Beirat will die Stellungnahme für seine künftige Entscheidungsfindung zu einer Forderung nach der Einrichtung einer Langstreckenmessungsanlage am Großen Moordamm berücksichtigen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**